

# Hoffeste – genaue Planung ist alles

**Regionalvermarktung** Hoffeste bereichern jeden Veranstaltungskalender im ländlichen Raum. Sie sind eine gute Gelegenheit für Landwirte, ihre Produkte zu präsentieren, Einblicke in ihren Betrieb zu geben und dabei mit Vorbehalten aufzuräumen. Welche rechtlichen Vorgaben Veranstalter dabei beachten müssen und was es sonst noch zu berücksichtigen gilt, erklärt Rechtsanwalt Dierk Straeter.



Sollen auf dem Fest Speisen und/oder Getränke angeboten werden, muss die Veranstaltung vier Wochen vorher angezeigt werden. Zuständig dafür sind derzeit die Gemeinden. Das bisher gültige Erlaubnisverfahren ist mit dem neuen Niedersächsischen Gaststättengesetz, das seit dem 1. Januar in Kraft ist, entfallen. Will der Veranstalter alkoholische Getränke ausschenken, wird seine persönliche Zuverlässigkeit geprüft. Dazu muss er der Gewerbeanzeige, die auch für einmalige und vorübergehende Veranstaltungen notwendig ist, ein polizeiliches Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beilegen, bzw. diese Unterlagen beantragen.

## Hygienebestimmungen

Die Behörden können auch Auflagen erteilen, die eingehalten werden müssen. Am häufigsten betreffen diese die Hygiene.

Sollen in der hofeigenen Küche Speisen zubereitet werden, wie beispielsweise Torten oder Frikadellen, dann sind auch hier Hygienevorschriften zu beachten. Auch wenn Hund und Katze quasi zum Inventar der Küche gehören, dürfen sie bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Speisen nicht anwesend sein. In der Küche darf nicht zur selben Zeit Mittagessen für die Familie zubereitet werden, wenn dort für ein Hoffest etwa Schmalzgebäck herstellt oder Kuchen gebacken werden.

Leicht verderbliche Lebensmittel müssen ausreichend kühl gelagert werden. Zudem gilt es sicherzustellen, dass keine Tiere oder Personen mit ansteckenden Krankheiten mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Kurz gesagt, Veranstalter müssen alles Zumutbare unternehmen, damit keine Gäste zu Schaden kommen. Das oben genannte bezieht sich nicht nur auf Lebensmittel und Getränke, sondern auch auf alle anderen

Gefahrenquellen auf dem Hof. Kinderschaukeln, die sich seit Generationen im alten Baum befinden, sind ein mögliches Risiko. Kann die Schaukel wirklich sicher genutzt werden oder ist der Ast nicht vielleicht morsch? Auch Hunde oder andere Tiere, die bissig sind oder in sonstiger Weise gefährlich werden können, müssen so untergebracht werden, dass den Besuchern nichts passieren kann.

Dabei sollte man auch bedenken, dass einige Besucher, insbesondere Kinder, wenig bis keine Erfahrung mit Tieren haben und sich ungeschickt verhalten können. Ebenso sollten Türen verschlossen werden, hinter denen sich Gefahrenquellen verbergen. Herumliegende Stromkabel oder Wasserschläuche können leicht zur Stolperfalle werden. Selbst bei der sorgfältigsten Vorbereitung kann man nicht ausschließen, dass ein Schadensfall eintritt. In jedem Fall sinnvoll und empfehlenswert ist es daher, eine Veranstalter-Haftpflichtver-

sicherung abzuschließen die für eventuelle Schäden aufkommt.

Auch wer bereits eine Haftpflichtversicherung besitzt, sollte den Umfang der Versicherungsleistungen genau überprüfen, um hier auf Nummer sicher zu gehen. Viele landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherungen decken bestimmte Risiken, die bei Hoffesten entstehen, bereits ab. Dennoch lohnt es sich, vorher nachzufragen, da bestimmte Gefahren, wie etwa Ponyreiten meist nicht von der Leistung umfasst sind, aber gegen einen Zusatzbeitrag abgesichert werden können. Ähnliches gilt für die Gebäude- und Feuerversicherung.

## Entspannt Musik hören

Wenn bei einem Hoffest Musik erklingen soll, muss man in aller Regel dafür Gema-Gebühren entrichten. Diese Kosten fallen zwar nur dann an, wenn der Rechteinhaber, zum Beispiel der Musiker oder der Produzent, Mitglied der Gema ist. Bei allen gängigen Musiktiteln dürfte dies aber der Fall sein. Gema-freie Musik gibt es auch, aber bekannte Songs sind da so gut wie nicht zu finden. Auch wenn der Komponist mehr als 70 Jahre nicht mehr lebt und damit das Werk selbst nicht mehr dem Urheberrecht unterliegt, kann die Aufnahme selbst geschützt sein, wenn die Einspielung noch nicht so alt ist. Anmelden muss man bei der Gema eine Veranstaltung übrigens auch dann, wenn man keine Gema-pflichtigen Lieder spielen will.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verschickt unter Tel. 0441-801809 (Sabine Hoppe) auf Nachfrage per E-Mail eine aktuelle elektronische Broschüre zum Thema Hoffeste. Auf der Internetseite [www.WirHabenRecht.de](http://www.WirHabenRecht.de) kann außerdem eine Checkliste mit allen rechtlich relevanten Punkten, die bei einem Hoffest beachtet werden müssen, heruntergeladen werden.

Rechtsanwalt  
Dierk Straeter, Münster